



Bedingungen für die Benutzung des Tag- und Nachttresors

Fassung: Oktober 2009

Zweckbestimmung

Der Tag- und Nachttresor - nachstehend der Tresor genannt - dient ausschließlich der Einlieferung von Bargeld, Schecks und Wechseln. Bargeld darf über den Tag- und Nachttresor nur für eigene Rechnung des Benutzers - nachstehend der Einlieferer genannt - eingeliefert werden.

Schlüssel, Kassetten und Einlieferungsvordrucke

Die Einlieferung darf nur in den von der Sparkasse ausgegebenen Kassetten erfolgen. Der Einlieferer erhält Schlüssel zur Einwurföffnung sowie verschließbare Einwurfkassetten mit Schlüssel. In jede Kassette ist der von der Sparkasse zur Verfügung gestellte Einzahlungs- bzw. sonstige Einlieferungsvordruck einzulegen. Diese Aufstellung muss unterschrieben sein und Namen und Anschrift des Kunden, seine Kontonummer, den Inhalt der Kassette und den Tag der Einlieferung enthalten. Ein Doppel der Aufstellung in verschlossenem Briefumschlag ist sofort in unseren Briefkasten einzuwerfen.

Benutzung der Anlage

Die verschlossenen Kassetten sind nach Öffnung des Einwurfs in den Tresor einzuwerfen. Jede Kassette löst dabei eine Quittungsmarke aus, die zur Bestätigung des Kassetten-Automaten dient bzw. gegen deren Rückgabe der Einlieferer von uns eine neue Einwurfkassette erhält. Das Einwerfen der gefüllten Kassette in den Tresor und die Entnahme der Leerkassette bzw. Quittungsmarke muss durch den Einlieferer selbst oder durch einen Beauftragten geschehen. Nach Benutzung des Tresors ist die Einwurföffnung sofort wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

Haftung der Verwahrerin

Die Sparkasse übernimmt die Verwahrung der in den Tresor eingeworfenen Kassette. Für Verlust haftet die Sparkasse nur bei eigenem Verschulden. Bis zum vollzogenen Einwurf der Kassette trägt der Kunde jede Gefahr. Es bleibt dem Einlieferer überlassen, das sonstige Risiko durch eine Versicherung zu decken, die die Sparkasse vermitteln kann.

Zugang des Kassetteninhalts

Wird eine Kassette während der Geschäftszeit der Sparkasse in den Tresor eingeworfen, so geht deren Inhalt der Sparkasse erst am folgenden Geschäftstag zu.

Feststellung des Kassetteninhalts

Der Tresor und die Kassette werden durch zwei Angestellte geöffnet, die den Inhalt der Kassette feststellen. Die Sparkasse bestätigt den Empfang des Inhalts entweder auf dem Doppel der Aufstellung oder durch Verbuchung. Etwaige Abweichungen werden dem Einlieferer unverzüglich mitgeteilt, wenn möglich fernmündlich. Einwendungen gegen die Empfangsbestätigung der Sparkasse sowie deren Ausbleiben sind unverzüglich mündlich oder fernmündlich und in jedem Fall auch schriftlich mitzuteilen.

Störung der Anlage

Wenn die Tresoranlage infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht benutzbar ist, haftet die Sparkasse nur für grobes Verschulden. Der Einlieferer ist verpflichtet, Störungen im Betrieb der Anlage sofort der Sparkasse zu melden.

Sorgfaltspflichten

Die Kassetten, die Schlüssel und die Marken bleiben Eigentum der Sparkasse. Sie sind sorgfältig aufzubewahren und in gutem Zustand zu erhalten. Das Abhandenkommen einer Kassette oder eines Schlüssels ist der Sparkasse sofort zu melden. Ausbesserungen an den Kassetten oder an den Schlüsseln dürfen nur durch Vermittlung der Sparkasse vorgenommen werden. Der Einlieferer darf Doppelschlüssel und weitere Kassetten weder anfertigen noch beschaffen.

Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Sparkasse oder dritten Personen durch Beschädigung der Tresoranlage oder dadurch entstehen, dass Kassetten, Schlüssel oder Marken abhanden kommen oder beschädigt werden oder dass der Kunde, seine Beauftragten oder Unbefugte, die dem Kunden übergebene Schlüssel an sich gebracht haben, die Tresoranlage unsachgemäß bedienen.

Ablauf des Benutzungsvertrags

Die Sparkasse hat jederzeit das Recht, die Vereinbarung über die Benutzung des Tresors mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Kassetten, Schlüssel und Marken sind dann durch den Einlieferer unverzüglich in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Etwaige Reparatur- und Erneuerungs- oder Wiederbeschaffungskosten gehen zu seinen Lasten.

Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse ihre Ansprüche im Klageweg an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.